

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Ulrich Maurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4599 –**

Die Konstruktion sogenannter Integrationsverweigerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, erklärte in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ vom 5. September 2010 im Zusammenhang der verpflichtenden Teilnahme an Integrationskursen, dass es „vielleicht 10 bis 15 Prozent wirkliche Integrationsverweigerer“ gebe, um die man sich verstärkt kümmern müsse. Nach Einschätzung des neuen Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Dr. Manfred Schmidt, kann jedoch nur etwa 1 Prozent der Migranten mit dem Etikett „Integrationsverweigerer“ belegt werden (epd-Gespräch vom 9. Januar 2011).

Als vermeintlicher Beleg für eine Integrationsverweigerung wird immer wieder der Abbruch von bzw. das Nichterscheinen bei verpflichtenden Integrationskursen herangezogen. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sprach in diesem Zusammenhang von vielen „Vollzugsdefiziten“ und kündigte eine entsprechende Überprüfung der Sanktionspraxis sowie „Strenge und striktes Fordern“ an (Plenarprotokoll 17/58, S. 6046 (C)). Die CDU beschloss auf ihrem 23. Parteitag im November 2010, dass es „in Fällen von Integrationsverweigerung [...] keine Toleranz mehr geben“ dürfe, und auch dies bezog sich auf die Teilnahmepflicht an Integrationskursen.

Dies steht allerdings im Widerspruch zu Antworten der Bundesregierung auf Schriftliche Fragen der Fraktion DIE LINKE. von vor über einem Jahr. Demnach kann eine Aussage, ob es sich bei denjenigen, die einer Verpflichtung zum Sprachkurs nicht nachkommen oder diesen abbrechen „um ‚Verweigerer‘ handelt, [...] nicht getroffen werden“, weil die vielfältigen Gründe für eine Nichtteilnahme statistisch nicht erfasst werden (Bundestagsdrucksache 16/14157, S. 5). Damit dementierte die Bundesregierung die Aussage des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion der CDU/CSU Wolfgang Bosbach, wonach es rund 40 Prozent „Kurs-Verweigerer“ bei Integrationskursen gebe. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern Dr. Christoph Bergner erklärte im Oktober 2009 zudem: „Bei den Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen“ (ebd., S. 10).

Dessen ungeachtet werden solche gesetzlichen Änderungen aktuell von der Bundesregierung angestrebt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4401). Empirische Erkenntnisse können diesen Meinungswandel nicht begründen: Die Fraktion DIE LINKE. erkundigte sich bereits im Mai 2009 nach der Sanktionspraxis bei einer Integrationskursverweigerung, und die Bundesregierung musste einräumen, über keinerlei entsprechende Erkenntnisse zu verfügen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12979, Antworten zu den Fragen 11 bis 13). In einer erneuten Kleinen Anfrage regte die Fraktion DIE LINKE. eine Länderabfrage an, um die entsprechenden Informationen zu erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3147). Selbst nachdem die Länderangaben zur „Sanktionierung integrationswidrigen Verhaltens“ Informationen vorlagen, wurden sie der Fraktion DIE LINKE. jedoch – auch auf Nachfragen (vgl. z. B. Plenarprotokoll 17/70, S. 7546 ff.) – vorenthalten, weil sie zunächst auf der Innenministerkonferenz (IMK) besprochen werden müssten. Das Bundesministerium des Innern (BMI) stellte die Zahlen dann erst auf weitere Nachfrage am 2. Dezember 2010 zur Verfügung (Ausschussdrucksache 17(4)140): Die These einer verbreiteten Integrations(kurs)verweigerung stützen sie nicht – im Gegenteil.

Trotz der Unvollständigkeit der Angaben lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Fünf Bundesländer erklärten explizit, dass von aufenthaltsrechtlichen Sanktionen deshalb kein Gebrauch gemacht werde, weil es im Zusammenhang mit der Integrationskursteilnahme kein vorwerfbares Verhalten in nennenswertem Umfang gebe (so auch der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, in einem Schreiben vom 3. November 2010 an die Fraktion DIE LINKE.). Andere Bundesländer gaben hierzu keine oder keine klare Auskunft, aber auch aus ihren Angaben lässt sich schließen, dass es dort allenfalls wenige Ausnahmefälle gibt.

Insgesamt gab es im Jahr 2009 etwa 20 000 statistisch erfasste Verpflichtungen zur Integrationskursteilnahme (Bremen und Baden-Württemberg machten keine Angaben, mehrere Bundesländer äußerten sich nicht zu Verpflichtungen durch Sozialhilfeträger). Aus den zum Teil ausführlichen Auskünften anderer Bundesländer lässt sich aber schließen, dass knapp zwei Drittel aller Verpflichtungen darauf beruhen dürften, dass Betroffene nach der Ersteinreise (etwa im Rahmen des Familiennachzugs) noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Etwa ein Drittel der Verpflichtungen erfolgt im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen der Sozialhilfeträger, weitere 3 Prozent beruhen auf Verpflichtungen durch Ausländerbehörden wegen angeblicher „besonderer Integrationsbedürftigkeit“.

Zugleich wurden bundesweit im Jahr 2009 lediglich 598 Verletzungen der Teilnahmepflicht behördlich erfasst (ohne Baden-Württemberg, mehrere Bundesländer erklärten, dass es „um wenige Ausnahmefälle“ ginge). In 71 dieser 598 Fälle wurde ein Bußgeld nach § 98 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt, in 19 Fällen wurde Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht angewandt. Vier Mal wurde eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen verletzter Teilnahmepflicht abgelehnt, in einem Fall wurde diese Maßnahme bestandskräftig. In keinem einzigen Fall wurde 2009 wegen Verletzung der Pflicht zur Integrationskursteilnahme eine Ausweisung ausgesprochen.

Setzt man die erfassten maximal 100 Fälle, in denen ein Bußgeld oder andere Zwangsmaßnahmen verhängt wurden, ins Verhältnis zu 20 000 erfassten Verpflichtungen, ergibt sich rechnerisch eine Quote „wirklicher Integrationskursverweigerung“ in Höhe von etwa 0,5 Prozent.

1. Welche „interessierte Seite“ meinte der Bundesminister des Innern, als er am 27. Oktober 2010 im Parlament behauptete, seine Aussagen zu den 10 bis 15 Prozent wirklichen Integrationsverweigerern seien „anders berichtet“ worden und er habe in diesem Zusammenhang immer von Muslimen (und nicht von Migranten) gesprochen (Plenarprotokoll 17/67, S. 7106 (B))?

- a) Wie erklärt sich der Bundesminister des Innern, dass in den Medien und Presseorganen seine Aussage anders als von ihm angeblich getätigt wiedergegeben wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3008, S. 7 f.)?

Der Bundesminister des Innern hat mit seiner Aussage auf Presseberichte reagiert und hat sich bereits mehrfach dazu geäußert, wie seine Aussage zu verstehen ist. So hat er in der Sendung „hart aber fair“ am 15. September 2010 zum Thema „Integration im Praxistest – Wie viel Einwanderung verträgt Deutschland?“ klargestellt, dass er sich mit dieser Abgabe auf 10 bis 15 Prozent bezogen hat und nicht auf die Migranten insgesamt.

- b) Wie erklärt sich der Bundesminister des Innern, dass auch sein Parlamentarischer Staatssekretär ihn so verstanden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3008, S. 7 f.), und welches Interesse verfolgt dieser, da insofern auch er zur „interessierten Seite“ gerechnet werden muss?

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Christoph Bergner, hat den Bundesminister des Innern nicht falsch verstanden. In den zitierten Antworten auf die in Bundestagsdrucksache 17/3008 Seite 7 f. genannten Schriftlichen Fragen benennt er die Studien, die der Schätzung des Bundesministers des Innern zugrunde liegen, nämlich Studien über türkische Migranten, türkische Muslime und Muslime in Deutschland. Dass eine auf derartigen Studien beruhende Schätzung sich auf Muslime und nicht sämtliche Migranten in Deutschland bezieht, liegt auf der Hand.

- c) Wieso bezog sich der Bundesminister des Innern nach seiner eigenen Aussage nur auf Muslime, da es doch bei seiner Erklärung um die (Nicht-) Teilnahme an Integrationskursen ging?

In der zitierten Passage antwortet der Bundesminister des Innern auf die Frage des Abgeordneten Memet Kilic „Würden Sie [...] die Zahl korrigieren und sagen, dass nicht 10 bis 15 Prozent der Immigranten integrationsunwillig sind?“. Da sich der Bundesminister des Innern bei seiner in Frage gestellten Schätzung auf Muslime bezogen hatte, ging er auch in seiner Antwort auf diese ein.

- d) Wieso hat der Bundesminister des Innern im Interview mit „DER TAGESSPIEGEL“ (erschieden am 26. Oktober 2010) auf die Frage, „Herr Minister, Sie sagen, zehn bis 15 Prozent der Migranten seien integrationsunwillig. Was wollen Sie dagegen unternehmen?“ nicht richtiggestellt, dass sich seine Angabe nur auf Muslime bezogen haben soll, während ihm diese Richtigstellung im Deutschen Bundestag tags darauf so wichtig erschien?

Es bestand kein Anlass, in dem Zusammenhang auf die genannten Zahlen zu sprechen zu kommen. Der Fokus des Bundesministers des Innern lag auf der von ihm in der Antwort gegebenen Information zu dem am nächsten Tag im Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf.

2. Wie ist es zu erklären, dass der Bundesminister des Innern am 27. Oktober 2010 im Deutschen Bundestag erklärte, es müsse „ein Datenaustausch zwischen dem Träger eines Kurses und den zuständigen Behörden möglich werden“ und dies müsse sich ändern (Plenarprotokoll 17/67, S. 7106 (C)), obwohl dieser Datenaustausch bereits nach geltender Rechtsgrundlage möglich ist (vgl. § 8 der Integrationskursverordnung) und der Bundesminister deshalb zuvor noch selbst erklärt hatte, dass die Datenübermittlungs-

regelungen, „die bislang nur in einer Rechtsverordnung [...] enthalten sind“, nunmehr „gesetzlich geregelt“ werden sollen (a. a. O., S. 7103 (C))?

- a) Bedeutet die geplante Verankerung der Datenübermittlung im Aufenthaltsgesetz, dass die bislang nur auf einer Verordnung beruhende Datenübermittlung rechtswidrig bzw. verfassungswidrig erfolgt, da das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entsprechende Eingriffe nur auf gesetzlicher Grundlage zulässt (bitte ausführen; auch die Begründung zu § 88a Absatz 1 AufenthG auf Bundesratsdrucksache 704/10 lässt solche Bedenken erkennen), und welche Konsequenzen folgen hieraus?

Die in § 88a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angesprochene Informationspflicht der Verwaltung hinsichtlich der Weitergabe teilnehmerbezogener Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht für die Verwaltung bereits mit § 8 der Integrationskursverordnung (IntV) sowie die §§ 31 und 32 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Informationspflicht wird insoweit nur in einen neuen gesetzlichen Rahmen überführt.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Relevanz soll eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die in den §§ 8 und 17 der IntV enthaltenen Datenübermittlungs- und Verarbeitungsregeln in das AufenthG aufgenommen werden.

- b) Wird sich durch die geplante gesetzliche Normierung in § 88a AufenthG in der Praxis, in der Form oder im Umfang der Datenübermittlung Substantielles ändern, und wenn ja, was (bitte ausführen)?

Die geplante gesetzliche Normierung in § 88a AufenthG wird keine derartigen Änderungen bewirken.

3. Auf welche Erkenntnisse genau stützte sich der Bundesminister des Innern, als er am 27. Oktober 2010 im Deutschen Bundestag erklärte, es liege „unstreitig“ bzw. „offensichtlich ein Vollzugsdefizit“ bezüglich aufenthaltsrechtlicher Sanktionen bei Nichtteilnahme an Integrationskursen vor (Plenarprotokoll 17/67, S. 7106 (D))?
- a) Wie ist diese Aussage damit zu vereinbaren, dass er nur kurz zuvor noch erklärte, es gebe diesbezüglich „keine klaren Erkenntnisse“ (a. a. O.)?
- b) Wie ist diese Aussage damit zu vereinbaren, dass sein Parlamentarischer Staatssekretär nur wenig später erklärte, dass es „noch einer eingehenden Analyse“ bedürfe, inwieweit der Umstand, dass von ausländerrechtlichen Sanktionstatbeständen „vielfach nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird“, „auf nachvollziehbaren rechtlichen oder praktischen Gründen beruht oder als Indiz für ausländerbehördliche Vollzugsdefizite anzusehen ist“ (a. a. O., S. 7122 (A))?
- c) Hat der Bundesminister des Innern in Betracht gezogen, dass es vor allem deshalb nicht zu aufenthaltsrechtlichen Sanktionen kommen könnte, weil es kein vorwerfbares Integrationskursverweigerungsverhalten in nennenswertem Umfang gibt, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, weshalb werden entsprechende Vollzugsdefizite und eine angebliche Integrations(kurs)verweigerung öffentlich beklagt, obwohl es hierfür keine schlüssigen Anhaltspunkte gibt (bitte, wie immer, alle Unterfragen getrennt beantworten)?

Der Bundesminister des Innern hat in der zitierten Aussage dargelegt, dass ca. 30 Prozent der Teilnehmer einen Integrationskurs abbrechen oder nicht erfolgreich zum Abschluss bringen. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass dies viele Ursachen haben kann und hierzu keine klaren Erkenntnisse vorliegen. Weiter-

hin hat der Bundesminister des Innern die Einschätzung geäußert, dass es bei der Sanktionierung der pflichtwidrigen Nichtteilnahme am Integrationskurs offenbar ein Vollzugedefizit gibt.

Diese Einschätzung wurde durch die Ergebnisse der Länderumfrage zur Praxis der Sanktionierung integrationswidrigen Verhaltens bestätigt. Die Auswertung der Ergebnisse hat gezeigt, dass eine deutliche Diskrepanz besteht zwischen dem verhältnismäßig hohen Anteil an Verpflichteten, die der Statistik des BAMF zufolge den Integrationskurs nicht angetreten haben und der geringen Zahl an Sanktionen, die ausweislich der Zulieferungen der Länder im Jahr 2009 wegen Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs von den Ausländerbehörden verhängt worden sind. Auch die Innenminister und -senatoren der Länder haben in dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18./19. November 2010 festgestellt, dass es einer konsequenten Anwendung der bestehenden ausländerrechtlichen Sanktionsinstrumente bedarf.

Die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Christoph Bergner, steht zu den Ausführungen des Bundesministers des Innern nicht in Widerspruch. Der Parlamentarische Staatssekretär hat ebenfalls dargelegt, dass von der Tendenz der vorliegenden Einzelzahlen her zu erkennen sei, dass von den Sanktionstatbeständen bei nicht ordnungsgemäßer Teilnahme an den Integrationskursen vielfach nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Er hat insoweit lediglich darauf hingewiesen, dass die Frage, inwieweit dies auf nachvollziehbaren rechtlichen oder praktischen Gründen beruht, noch einer eingehenden Analyse bedurfte.

4. Wenn der Bundesminister des Innern tatsächlich von 10 bis 15 Prozent muslimischen Integrationsverweigerern gesprochen (oder diese im Sinn gehabt) haben sollte, wie hoch ist dann nach Auffassung des Bundesministeriums die „Verweigerer-Quote“ bei Einwanderinnen und Einwanderern insgesamt?
 - a) Auf welche Studien, empirischen Angaben und Erkenntnisse stützt sich das Bundesministerium dabei?
 - b) Welche relevanten Unterschiede gibt es zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Einwanderinnen und Einwanderern, wenn es um die Frage der Integrationsverweigerung geht, und wie lassen sich diese möglichen Unterschiede durch die Religion erklären, oder spielen vielmehr sozio-ökonomische, bzw. bildungs- und schichtenspezifische Unterschiede diesbezüglich eine entscheidende Rolle (bitte darlegen)?

Zu den anderen Migrantengruppen liegen keine spezifischen Erkenntnisse vor.

5. Wie genau lautet die Quellenangabe für die „große Studie über islamisches Leben in Deutschland von Faruk Sen“, auf die sich der Bundesminister des Innern im Deutschen Bundestag zur Begründung seiner These von 10 bis 15 Prozent muslimischen Integrationsverweigerern bezog (Plenarprotokoll 17/67, S. 7110 (B)), und um welche Aussage(n) geht es dabei?

Bei der zitierten Studie handelt es sich um die im Jahr 2009 veröffentlichte Studie „Türkeistämmige Migranten in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland: Lebenssituation und Integrationsstand“ der Stiftung Zentrum für Türkeistudien. Faruk Sen war bis 2008 Leiter der Stiftung. Unter seiner Leitung sind die regelmäßig wiederkehrenden Befragungen initiiert worden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 der Abgeordneten Sevim Dağdelen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2963 S. 3 und 4) verwiesen.

6. Auf welche empirischen Daten bezog sich der Bundesminister des Innern, als er im Deutschen Bundestag von „[u]ngefähr 30 Prozent der Teilnehmer“ sprach, die einen Integrationskurs abbrechen oder ihn nicht erfolgreich zum Abschluss brächten (Plenarprotokoll 17/67, S. 7106 (C))?

Die Aussage des Bundesministers des Innern bezog sich auf eine Schätzung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vgl. Antwort zu Frage 7 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3339 vom 20. Oktober 2010).

7. Lässt nach Ansicht der Bundesregierung der Umstand, dass Personen einen Integrationskurs abbrechen oder ihn trotz einer Verpflichtung nicht innerhalb einer bestimmten Zeit beginnen, die Schlussfolgerung zu, dass es sich bei diesen Personen um „Integrationsverweigerer“ oder „Integrationskursverweigerer“ handelt (bitte ausführen)?

Nein, denn wie der Bundesminister des Innern in der zitierten Plenarsitzung (Plenarprotokoll 17/67, S. 7106) ausführte, können viele Ursachen ausschlaggebend sein: „Man findet Arbeit, der Ehepartner verbietet vielleicht die Teilnahme, es liegt eine Krankheit vor, ein Kind wird krank und vieles andere. Es kann aber auch Integrationsunwilligkeit sein.“

- a) Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung, dass dieser Umstand in der Öffentlichkeit immer wieder mit einer angeblichen Integrationsverweigerung in Verbindung gebracht wird?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass die Öffentlichkeit die Nichtteilnahme am Integrationskurs mit Integrationsverweigerung gleichsetzt. Die Bundesregierung und das BAMF haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Nichtteilnahme verschiedene Ursachen haben kann und man in vielen Fällen (z. B. Eintritt in den Arbeitsmarkt, Krankheit des Verpflichteten oder Pflege eines Angehörigen) nicht von Integrationsverweigerung sprechen kann (vgl. die Aussagen des Bundesministers des Innern, Plenarprotokoll 17/67, S. 7106; des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner, Bundestagsdrucksache 16/14157, S. 5, des Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt im epd-Gespräch vom 9. Januar 2011). Ungeachtet dessen spricht der relativ hohe Anteil an Verpflichteten, die den Integrationskurs nicht antreten, dafür, dass es auch eine Reihe von Fällen gibt, in denen die Nichtteilnahme nicht gerechtfertigt ist.

- b) Wenn ja, wie ist dies zu vereinbaren mit der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14157, S. 5), wonach eine solche Aussage wegen der vielfältigen – statistisch nicht erfassten – Gründe für einen Kursabbruch oder fehlenden Kursbeginn nicht getroffen werden könne, und warum gilt diese Antwort nicht mehr?

Die Antwort erübrigt sich.

- c) Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die (auch in Anbetracht aller statistischen Ungenauigkeiten und Lücken) bei türkischen – im Vergleich zu anderen – Staatsangehörigen feststellbare überdurchschnittliche und nominal über 100 Prozent liegende Integrationskursteilnahme nach einer entsprechenden Verpflichtung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14157, S. 8 f.) ein Indiz dafür ist, dass türkische Staatsangehörige integrationswilliger sind oder ihrer Integrationskurs-

verpflichtung bereitwilliger nachkommen als andere (bitte ausführen), und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung zieht zwischen den Teilnahmestatistiken einzelner Migrantengruppen in den Integrationskursen und einer Integrationswilligkeit dieser Migrantengruppen keine generellen Schlussfolgerungen. Die entscheidende Frage ist die Einhaltung einer ausgesprochenen Teilnahmeverpflichtung, ohne dass es hierbei auf die Nationalität des Teilnahmeverpflichteten ankommt.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Dr. Manfred Schmidt, nur etwa 1 Prozent der Migranten könne mit dem Etikett „Integrationsverweigerer“ belegt werden (epd-Gespräch vom 9. Januar 2011; bitte begründen)?
 - a) Inwieweit teilt die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration diese Einschätzung des Präsidenten des BAMF (bitte begründen)?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration teilt die Auffassung, dass sich nur eine ganz kleine Minderheit der in Deutschland lebenden Migranten der Integration komplett verweigert, d. h. grundsätzlich keine Kontakte zu Deutschen haben will. Für die Beauftragte ist es in diesem Zusammenhang plausibel, sich auf Studien zu beziehen, die ausschließlich die Frage nach dem grundsätzlichen Kontaktwunsch berücksichtigen und andere Parameter außen vor lassen.

- b) Auf welche Erfahrungen, Argumente, Daten und empirischen Studien stützte sich der Präsident des BAMF bei seiner Einschätzung?
 - c) Wie konnte der Bundesminister des Innern zu der Einschätzung gelangen, bei etwa 10 bis 15 Prozent aller Migranten bzw. Muslime (je nachdem, was gemeint war) handele es sich um „wirkliche Integrationsverweigerer“, wenn der Präsident des für Integration und die Durchführung von Integrationskursen zuständigen Bundesamtes diesen Anteil auf nur etwa 1 Prozent schätzt und auch die vorliegenden empirischen Angaben der Bundesländer diese Einschätzung einer allenfalls marginalen Verweigerungshaltung stützen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen), und hält der Bundesminister des Innern an seiner Einschätzung fest, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26d auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3393 vom 20. Oktober 2010 verwiesen. Auch die nunmehr in Rede stehende Aussage des Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, basiert auf den dort genannten Studienergebnissen über die Anzahl der Muslime, die keinen Kontakt zu Deutschen haben und auch keinen Kontakt zu Deutschen wünschen. Die vom Bundesminister des Innern genannten Kriterien gehen darüber hinaus und beziehen die Tendenz zur selbstgewählten Abschottung, die Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben und an den angebotenen Deutschkursen sowie die Ablehnung des deutschen Staates mit ein (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 der Abgeordneten Sevim Dağdelen, vgl. Bundestagsdrucksache 17/2963, S. 3 und 4).

9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung aufgrund der von den Bundesländern im Rahmen der Länderabfrage zur „Sanktionierung integrationswidrigen Verhaltens“ zur Verfügung gestellten statistischen Angaben ungefähr die Zahl oder die Quote derjenigen, die einer Verpflichtung zur Integra-

tionskursteilnahme aus vorwerfbaren Gründen nicht nachkommen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

- a) Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus der genannten Länderabfrage gezogen, und inwieweit teilt sie insbesondere die Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller hierzu, wonach von einer vorwerfbaren Integrationskursverweigerung in nennenswertem Umfang keine Rede sein kann, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, auch in Bezug auf die von ihr diesbezüglich geplanten Gesetzesänderungen (bitte begründen)?

Die Länderumfrage hat ergeben, dass die Ausländerbehörden ganz überwiegend keine Arbeitsstatistiken zu der Anzahl der Integrationskursverpflichteten, den Verstößen gegen die Teilnahmepflicht oder deren Sanktionierung führen. Konkrete Zahlenangaben sind daher nicht möglich. Die in der Anfrage geäußerte Auffassung, wonach von einer vorwerfbaren Integrationskursverweigerung in nennenswertem Umfang keine Rede sein könne, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Gegen diese Auffassung spricht schon der hohe Anteil an Verpflichteten, die den Statistiken des BAMF zufolge den Integrationskurs gar nicht erst antreten. Zu den Schlussfolgerungen wird auf die Antwort zu Frage 9d verwiesen.

- b) Inwieweit teilt die Bundesregierung angesichts der Zahl von bundesweit 0 Ausweisungen nach § 55 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 AufenthG im Jahr 2009 die Auffassung, dass diese Rechtsgrundlagen zu Ausweisungen bei integrationswidrigem Verhalten, die seit August 2007 bestehen, offenkundig an der Realität vorbeigehen und die entsprechende Gesetzesänderung eine rein symbolische Bedeutung hatte (bitte begründen)?

Die rechtlichen Hürden, die für Ausweisungen nach § 55 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 AufenthG bestehen, sind sehr hoch. Aus Sicht der Bundesregierung verwundert es daher nicht, dass dieses Instrument nur selten zur Anwendung gelangt. Es wäre nach Auffassung der Bundesregierung jedoch verfehlt, hieraus den Schluss zu ziehen, dass es für derartige Ausweisungstatbestände keinen Bedarf gibt.

- c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die geplanten gesetzlichen Änderungen zur Datenübermittlung im Zusammenhang der Integrationskursteilnahme dazu führen werden, dass eine Integrationskursverweigerung in wesentlich anderer Größenordnung als etwa 1 Prozent bekannt werden könnte, und wenn ja, worauf stützt sie sich hierbei, und wie begründet sie dies?

Die geplante gesetzliche Änderung in § 88a AufenthG enthält keine materiellen Änderungen gegenüber der derzeit in der IntV enthaltenen Datenübermittlungsvorschriften. Die Bundesregierung erwartet sich von daher allein aufgrund dieser Gesetzesänderung keine Änderungen beim Bekanntwerden von Verletzungen der Pflicht zur Teilnahme an den Integrationskursen.

- d) Welche statistischen Erhebungen in welcher Form und in welchem Umfang sind künftig geplant, um genauere Erkenntnisse zu dem Umfang einer vorwerfbaren Integrationskursverweigerung zu erhalten?

Die Frage nach einem verbesserten Datenmanagement ist u. a. Gegenstand von Beratungen in der Bewertungskommission (§ 21 IntV) und in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Den Erfolg der Integrationskurse sichern – Informationsstand aller Beteiligten verbessern und Integrationsmanagement optimieren“. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

10. Auf welche Erkenntnisse oder Daten stützte der Bundesminister des Innern folgende Aussagen im Interview mit „DER TAGESSPIEGEL“ (erschienen am 26. Oktober 2010):
- „Eine so starke Ausprägung von Parallelgesellschaften und eine so große Konzentration von Migranten mit mäßigem Integrationswillen findet man nirgendwo anders“ als in Berlin (bitte differenziert nach starker „Ausprägung von Parallelgesellschaften“ und verbreitetem „mäßigem Integrationswillen“ beantworten)?
 - Diese Situation in Berlin sei auch „in der Illusion von Rot-Grün und den Linken“ begründet, „dass sich aus einem ungeordneten Nebeneinander verschiedener Kulturen ganz natürlich ein friedliches Zusammenleben entwickeln würde“, und diese „Multikulti-Illusion“ sei in Berlin „immer besonders stark verbreitet“ gewesen?
 - Was versteht der Bundesminister des Innern unter „Parallelgesellschaften“, was versteht er unter „Migranten mit mäßigem Integrationswillen“, und woran lässt sich dieser Wille festmachen oder messen?
 - Wie begründet der Bundesminister die in Buchstabe b zitierten Ausführungen angesichts des Umstands, dass in Berlin in den für Integrationsversäumnisse entscheidenden 80er- und 90er-Jahren vor allem die CDU, der die beklagte „Multikulti-Illusion“ nicht unterstellt werden kann, an der Regierung war und den Regierenden Bürgermeister stellte?

Der Bundesminister des Innern hat sich insbesondere darauf bezogen, das vielfach festgestellt wird, dass Berlin in mehrfacher Hinsicht ein Sonderfall ist (vgl. Studie des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung (Hrsg.), „Ungenutzte Potenziale – Zur Lage der Integration in Deutschland“, Berlin, 2009, S. 63).

Zu den Kriterien, die nach Ansicht des Bundesministers des Innern eine Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft begründen, wird auf die Antwort zu den Fragen 8b und 8c hingewiesen. Im Übrigen hat er mit seinen Äußerungen zum Ausdruck gebracht, dass bei der Masse von Integrationsproblemen in Berlin offen über Fehler und Fehlentwicklungen gesprochen werden müsse und die entstandenen Langzeitprobleme nicht ignoriert werden dürften.

11. Wieso hat das Bundesministerium des Innern die Angaben der Bundesländer zur Sanktionspraxis nicht der Abgeordneten Sevim Dağdelen zur Verfügung gestellt, spätestens, nachdem sie auf der IMK besprochen worden waren, obwohl die Abgeordnete Sevim Dağdelen hiernach nicht nur im Rahmen einer Kleinen Anfrage, sondern auch mehrfach mündlich (nach)gefragt hatte und ihr eine Beantwortung nach der IMK zugesichert worden war (so auch der Bundestagspräsident in einem Schreiben vom 18. November 2010 an die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion DIE LINKE., vgl. außerdem Bundestagsdrucksache 17/3147 sowie die Plenarprotokolle 17/67, S. 7121 ff. und 17/70, S. 7546 ff.)?

Anhand der Unterlagen der Bundesregierung kann nicht nachvollzogen werden, dass Anfragen der Abgeordneten Sevim Dağdelen nicht ordnungsgemäß beantwortet worden sind.

12. Welche Kenntnisse oder Schätzungen hat die Bundesregierung dazu, wie viele Personen nach § 44a Absatz 1 AufenthG im Grundsatz zur Integrationskurseilnahme verpflichtet, nach Absatz 2 jedoch wegen Unzumut-

barkeit oder einer anderen Ausbildung hiervon ausgenommen sind, und wie wird dieser Personenkreis von den zuständigen Behörden erfasst?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da eine Statistik zu dieser Personengruppe nicht geführt wird.

13. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik an den geplanten Gesetzesänderungen zur Datenübermittlung im Zusammenhang der Integrationskursteilnahme,
- a) etwa des Deutschen Anwaltvereins (Ausschussdrucksache 17(4)155, S. 6 f.), der sowohl die geplante als auch die derzeitige Datenübermittlung als einen Verstoß gegen Datenschutzrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erachtet, weil die Kenntnisse (über die Teilnahme an einem Integrationskurs) ohne Probleme bei den Betroffenen selbst erhoben werden können und keine gewichtigen Gründe dem entgegenstehen;
 - b) etwa des Deutschen Caritasverbands (Stellungnahme vom 16. Dezember 2010 zu Bundesratsdrucksache 704/10, S. 6 ff.), der die geplante verpflichtende Prüfung bei jeder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ob einer eventuellen Pflicht zur Integrationskursteilnahme nachgekommen wurde, angesichts der geringen Fallzahlen als bürokratische Belastung und als überflüssige, unverhältnismäßige und überdies die Betroffenen unter unzutreffenden Pauschalverdacht stellende Regelung ansieht;
 - c) etwa des Deutschen Caritasverbands (Stellungnahme vom 16. Dezember 2010 zu Bundesratsdrucksache 704/10, S. 8 ff.), nach dem die geplante Datenübermittlung nach § 88a AufenthG den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Normenbestimmtheit und -klarheit nicht gerecht wird und überdies Kontrollmechanismen und Einverständnisregelungen für die Betroffenen geschaffen werden müssten

(bitte alle Unterfragen, wie immer, getrennt beantworten und die Antwort nachvollziehbar begründen)?

Antwort zu Frage 13a

Die Bundesregierung sieht weder im geltenden noch im geplanten Recht derartige Rechtsverstöße.

Das BAMF benötigt die übermittelten Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit den Integrationskursen. Weil das BAMF nicht selbst mit den einzelnen Teilnehmern der Kurse in Kontakt steht, ist die Übermittlung der Daten durch die Träger notwendig. Beispielsweise auch, um die aus dem parlamentarischen Raum häufig an die Bundesregierung herangetragenen Fragestellungen zu den Integrationskursen beantworten zu können, werden die zu übermittelnden Daten für die erforderlichen Statistiken benötigt. Soweit sich die Frage darauf bezieht, dass Teilnahmedaten durch die Ausländerbehörden abgefragt werden, um der Verpflichtung aus § 8 Absatz 3 Satz 1 AufenthG nachzukommen, bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäße Teilnahme an einem Integrationskurs zu berücksichtigen, so dient der Zugriff auf die beim BAMF vorgehaltenen Daten der Vereinfachung der Arbeit der Ausländerbehörde (vgl. auch Antwort zu Frage 13b).

Antwort zu Frage 13b

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass sich die zuständigen Behörden im Falle von Verlängerungsanträgen tatsächlich vergewissern, ob Ausschlussgründe nach § 8 Absatz 3 AufenthG vorliegen. Die Ausländerbehörden sind aber bereits nach jetziger Rechtslage gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ver-

pflichtet, bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Verletzung der Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu berücksichtigen. Von einer überflüssigen Regelung kann angesichts dieser gesetzlichen Vorgabe nicht die Rede sein. Damit die Prüfung nicht zu einer bürokratischen Belastung wird, ist die Möglichkeit der Abfrage der Daten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen.

Antwort zu Frage 13c

Die Bundesregierung ist von der Rechtmäßigkeit der geplanten Gesetzesänderungen überzeugt.

- d) Inwieweit sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen, den Dateneingriff ausweitenden Änderungen zum geplanten § 88a AufenthG (vgl. insbesondere die Nummern 9 und 10 auf Bundesratsdrucksache 704/1/10: Übermittlung auch des Abschlusstestergebnisses, Übermittlung ohne Ersuchen) nach Auffassung der Bundesregierung mit den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar?

Da es sich um Empfehlungen eines anderen Verfassungsorgans handelt, sieht die Bundesregierung aufgrund des Prinzips der Verfassungsorganantreue davon ab, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage die genannten Vorschläge zu kommentieren. Sofern die Bundesregierung sich hierzu äußern wird, wird sie dies in dem dafür vorgesehen Verfahren tun (Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates).

14. Wie ist es zu erklären, dass das Bundesministerium des Innern laut Beschluss der IMK vom 18./19. November 2010 (zu TOP 25, Punkt 3c) gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bemüht sei, auf eine „konsequente Anwendung der sozialrechtlichen Sanktionsinstrumente“ hinzuwirken, obwohl das BMI erst im Oktober 2010 erklärt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3339, Antworten zu den Fragen 4 und 5), dass „nicht nachvollzogen werden“ könne und auch „keine Erkenntnisse“ dazu vorlägen, dass die Grundsicherungsstellen ihrem Auftrag nicht nachkämen bzw. rechtswidrig keine Sanktionen feststellten (bitte ausführen)?
- a) Warum hat der Bundesminister des Innern diese Auskunft, wonach nicht daran gezweifelt wird, dass die Grundsicherungsstellen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Sanktionierung entsprechender Verstöße auch nachkommen, nicht auch gegenüber seinen Länderinnenministerkollegen gegeben?
- b) Hat das Bundesministerium des Innern seine diesbezügliche Auffassung womöglich geändert, und geht es nunmehr davon aus, dass die Grundsicherungsstellen bei Pflichtverletzungen der Leistungsberechtigten rechtswidrig handeln und keine Sanktionen ergreifen, und wenn ja, auf welche empirischen Erkenntnisse stützt sie diesen Auffassungswandel?

Die genannten Aussagen widersprechen sich nicht. Zu diesem Themenbereich erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundesagentur für Arbeit. Dabei sind auch die Fragen nach der Verbesserung der Datenerkenntnisse und die konsequente Anwendung der sozialrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten Gegenstand des laufenden Austausches.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus neuen Studien, die – wie z. B. die Studie der Bertelsmann Stiftung vom Dezember 2010 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ – zeigen, dass es bei Einstellungen zu Familie und Beruf mehr Gemeinsamkeiten als Trennendes zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte gibt, in Bezug auf die Frage, wie sinnvoll es ist, eine Debatte über eine vermeintliche Integrationsverweigerung oder Integrationsbereitschaft überhaupt bzw. nur oder insbesondere in Bezug auf die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zu führen (auf Bundestagsdrucksache 17/3339 hat die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 11c eingeräumt, dass es auch in Bezug auf die Verbreitung „demokratiedistante[r] Einstellungen“ keinen wesentlichen Unterschied z. B. zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gibt)?

Die Studie der Bertelsmann-Stiftung hat als Zielpersonen nur Personen befragt, die der deutschen Sprache einigermaßen mächtig sind. Aus anderen Studien mit Migranten ist bekannt (etwa „Repräsentativbefragung – Ausgewählter Migrantengruppen in Deutschland 2006/2007 (RAM)“, Tabellenband: S. 104), dass mit der Kenntnis der deutschen Sprache auch andere Merkmale einhergehen. So gibt es einen positiven Zusammenhang zwischen Kenntnissen der deutschen Sprache und der Höhe des erreichten Schulabschlusses. Insofern ist anzunehmen, dass die für diese Studie befragten Personen mit Migrationshintergrund eher besser integrierte Personen aus der Grundgesamtheit aller Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland sind. Folglich gibt es begründete Vermutungen, dass die Ergebnisse der Bertelsmann-Studie nicht ohne weiteres auf alle Personen mit Migrationshintergrund bezogen werden sollten.

- a) Inwieweit hält es die Bundesregierung für angezeigt, eine Debatte über die (vermeintliche) Integrations(un)willigkeit von Menschen ohne Migrationshintergrund zu führen, da nach den Ergebnissen der oben genannten Bertelsmann-Studie diese im Vergleich zu Menschen mit Migrationshintergrund ein merklich geringeres Interesse an beruflichem Fortkommen haben?

Nach der Studie der Bertelsmann-Stiftung ist die Karriereorientierung bei berufstätigen Personen mit Migrationshintergrund geringfügig stärker ausgeprägt, als bei der deutschstämmigen Bevölkerung. Bedacht werden sollte aber, dass die Auswertung auf die Aussage „Ich möchte beruflich weiterkommen“ sich ausschließlich auf zum Zeitpunkt der Befragung berufstätige Personen bezieht. Allgemeinverbindliche Rückschlüsse auf den Integrationswillen lässt die Studie nicht zu.

- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der oben genannten Bertelsmann-Studie, wonach es in Haushalten mit Personen mit Migrationshintergrund häufiger vorkommt als in anderen Haushalten, dass überwiegend oder ausschließlich der Mann für den Haushalt und/oder die Pflege von Kindern und/oder Angehörigen zuständig ist, angesichts eines in Politik und Öffentlichkeit verbreiteten gegenteiligen Bildes zur Frage der geschlechtlichen Arbeitsteilung in privaten Haushalten von eingewanderten Personen?

In der Frage 15b wird das Ergebnis der Studie nicht zutreffend wiedergegeben. Auf S. 9 der Studie sind die Ergebnisse auf die Frage „Wer ist bei Ihnen zu Hause für den Haushalt und/oder Kinder und/oder die Pflege von Angehörigen zuständig?“ dargestellt. Auf diese Frage antworteten 5 Prozent der Befragten mit Migrationshintergrund „überwiegend der Mann“ (3 Prozent)/„fast ausschließlich der Mann“ (2 Prozent). Es antworteten jedoch 6 Prozent der Befragten ohne Migrationshintergrund „überwiegend der Mann“ (2 Prozent)/„fast ausschließlich der Mann“ (4 Prozent). Es zeigt sich hier allerdings, dass

Befragte mit Migrationshintergrund geringfügig seltener angaben, dass „fast ausschließlich/überwiegend die Frau“ zuständig ist (36 Prozent). Bei den Befragten ohne Migrationshintergrund gaben dies 37 Prozent an. Die Unterschiede sind in dieser Hinsicht zwischen den Gruppen minimal. Grundsätzlich bleibt in beiden Gruppen die Arbeit im Haushalt überwiegend den Frauen überlassen. Deutlichere Unterschiede bestehen nur hinsichtlich der Antwort „beide in etwa gleich“. Dies gaben 36 Prozent der Befragten mit Migrationshintergrund, aber nur 30 Prozent der Befragten ohne Migrationshintergrund an. Zu den Schlussfolgerungen wird auf Antwort zu den Fragen 15 und 15a verwiesen.

- c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der oben genannten Bertelsmann-Studie, wonach Personen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu solchen ohne Migrationsgeschichte häufiger eine Kindergartenpflicht befürworten und überdies weniger der Aussage zustimmen, wonach „im Grunde die Mutter nicht berufstätig sein und ihre Kinder zu Hause erziehen“ sollte, in Bezug auf ein verbreitetes gegenteiliges Bild in Politik und Öffentlichkeit, wonach eine traditionelle Mutterrolle in „Migranten-Haushalten“ womöglich stärker verbreitet sei und wonach insbesondere Zugewanderte angeblich besonders dazu angehalten werden müssten, ihre Kinder in den Kindergarten zu geben?

Tatsächlich lehnen mehr Befragte mit Migrationshintergrund (74 Prozent), als Befragte ohne Migrationshintergrund (70 Prozent) die Aussage „Im Grunde sollte die Mutter nicht berufstätig sein und ihre Kinder zu Hause erziehen“ ab (S. 14 der Studie). Dieses Ergebnis ist aber auch in einem Zusammenhang mit der Aussage „Mütter sollten ihre beruflichen Ziele zurückstecken, um mehr Zeit für Familie und Kinder zu haben“ zu bewerten. Dem stimmten mehr Personen mit Migrationshintergrund „stark oder eher zu“ (57 Prozent), als Personen ohne Migrationshintergrund (53 Prozent). Zu den Schlussfolgerungen wird auf Antwort zu den Fragen 15 und 15a verwiesen.

- d) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen mehrerer Studien (etwa PISA oder IGLU), wonach eingewanderte Eltern bei gleicher Schulleistung ihrer Kinder wesentlich höhere Bildungsziele anstreben als einheimische Eltern, was einem verbreiteten Bild in Politik und Gesellschaft entgegensteht, wonach Migrantinnen und Migranten die Wichtigkeit von Bildungserfolgen ihrer Kinder besonders vermittelt werden müsse?

Die im Rahmen von PISA und IGLU erhobenen Daten lassen sich nicht dahingehend interpretieren, dass eingewanderte Eltern bei gleicher Schulleistung ihrer Kinder wesentlich höhere Bildungsziele anstreben als einheimische Eltern.

16. Stimmt die Bundesregierung angesichts ihrer Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/3339, wonach die Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler am gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht dem von Schülerinnen und Schülern anderer Religionszugehörigkeit aus muslimisch geprägten Ländern entspricht und überdies die Hauptgründe für fehlende Teilnahmen am gemischtgeschlechtlichen Unterricht sind, dass dieser nicht angeboten wird bzw. dass es überhaupt kein Sportangebot gibt, der Aussage zu, dass die Frage der Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht nicht mit der (muslimischen) Religionszugehörigkeit der Kinder erklärt werden kann, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus angesichts eines in Politik und Öffentlichkeit zumeist gegenteiligen Bildes, und wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen?

Die im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz durchgeführte, 2009 vorgelegte Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ hat durch Befragung musli-

mischer Schüler im Alter von 6 bis unter 22 Jahren herausgefunden, dass eine fehlende Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht so gut wie nie auf religiöse Motive zurückgeführt werden kann. Aus diesem Befund schließt die Studie, dass das Thema der fehlenden Teilnahmebereitschaft von muslimischen Schülern am Sportunterricht in der öffentlichen Diskussion überschätzt wird (vgl. „Muslimisches Leben in Deutschland“, S. 183).

Zur Frage der Schlussfolgerungen wird gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes auf die Zuständigkeit der Länder hingewiesen.

17. Stimmt die Bundesregierung angesichts ihrer Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/3339, wonach insbesondere Schülerinnen nichtmuslimischen Glaubens aus muslimisch geprägten Ländern häufiger nicht am Sexualkundeunterricht teilnehmen als muslimische, der Aussage zu, dass ein in Politik und Öffentlichkeit verbreitetes Bild, wonach insbesondere muslimische Kinder häufiger nicht am Sexualkundeunterricht teilnehmen bzw. wonach ihre Religion der Grund hierfür wäre, falsch ist, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, und wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen?

Die im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz durchgeführte Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ hat durch Befragung von muslimischen Schülern und Schülern mit einer sonstigen Religionszugehörigkeit aus muslimisch geprägten Herkunftsländern herausgefunden, dass religiöse Gründe für das Fernbleiben vom Sexualkundeunterricht nur zu 0,7 Prozent herangezogen wurden. Proportional nehmen muslimische Schüler etwas häufiger ein entsprechendes Angebot wahr, als Schüler anderer Religionszugehörigkeit aus muslimischen Herkunftsländern (vgl. „Muslimisches Leben in Deutschland“, S. 185).

Zur Frage der Schlussfolgerungen wird gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes auf die Zuständigkeit der Länder hingewiesen.

18. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass in Politik und Öffentlichkeit breit über eine angeblich verbreitete Integrations(kurs)verweigerung unter Migrantinnen und Migranten debattiert wurde und wird, obwohl es hierfür keinerlei empirische Belege gibt?

Auf die Antwort zu Frage 7a wird verwiesen.

19. Welche Aufklärungsmaßnahmen und Initiativen plant die Bundesregierung angesichts einer verbreiteten und offenbar durch die „Sarrazin-Debatte“ noch verstärkten Muslim- bzw. Islamfeindlichkeit, die sich z. B. darin ausdrückt, dass nach einer jüngsten Umfrage des französischen Meinungsforschungsinstituts IFOP (vgl. dpa vom 4. Januar 2011) 40 Prozent der Deutschen den Islam als eine Bedrohung der „nationalen Identität“ ansehen, drei Viertel der Deutschen der Auffassung sind, dass Muslime nicht gut integriert seien und 67 Prozent eine „Verweigerungshaltung der Muslime“ als wichtigsten Grund für bestehende Integrationsprobleme ansehen?
20. Wie beurteilt die Bundesregierung aktuelle Einstellungsuntersuchungen, die u. a. zu dem Ergebnis kommen, dass 58,4 Prozent der Deutschen die Religionsausübung von Muslimen in Deutschland einschränken wollen (vgl. Decker u. a.: „Die Mitte in der Krise“, S. 134) bzw. dass mehr als ein Viertel der Befragten den Zuzug von Muslimen nach Deutschland generell unterbinden will (vgl. Heitmeyer: „Deutsche Zustände“, Folge 9),

und wie gedenkt sie, gegen solche Werthaltungen, die das friedliche Zusammenleben gefährden können, aktiv zu werden?

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es bei der Bekämpfung von Ressentiments gegen Muslime, Muslimfeindlichkeit, aber auch Fremdenfeindlichkeit generell eines ganzheitlichen Ansatzes, der darauf zielt, alle gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen.

Wesentlich dabei sind insbesondere die frühe Förderung und die Stärkung von Faktoren des gesellschaftlichen Zusammenhalts (z. B. Zugehörigkeitsgefühl, Demokratiebewusstsein, Partizipation und Teilhabe, freiwilliges Engagement). Im Sinne dieses ganzheitlichen Ansatzes sind zentrale Bausteine von entsprechenden fördernden und präventiven Programmen der Bundesregierung v. a. Bildung (auch politische Bildung), Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen, Entwicklung von Fähigkeiten zur Problemlösung, Stärkung der Konfliktfähigkeit, Auseinandersetzung mit Werten und Normen im Zusammenhang mit der eigenen Lebenswirklichkeit und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls durch Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

Die Bundesregierung fördert in großem Umfang Maßnahmen zur politischen und gesellschaftlichen Aufklärungsarbeit, beispielsweise über die Bundeszentrale für politische Bildung, sie unterstützt aktiv die Vernetzung und Öffentlichmachung von zivilgesellschaftlichem Engagement, beispielsweise durch das Bündnis für Demokratie und Toleranz und sie hat verschiedene finanziell sehr umfangreiche Förderprogramme aufgelegt, die in erster Linie das besondere Engagement der Zivilgesellschaft unterstützen.

Die Verbesserung des Zusammenlebens von Muslimen und Nichtmuslimen in Deutschland ist auch das Ziel der Deutschen Islam Konferenz, die im Jahr 2006 zur Förderung des Dialogs und der Behandlung von speziell Muslime betreffenden Fragen eingerichtet wurde. In ihrer 2010 initiierten Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ haben sich staatliche Vertreter und Vertreter der in Deutschland lebenden Muslime zum Ziel gesetzt, gemeinsam konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, die die wechselseitige Toleranz fördern und das Entstehen von gesellschaftlicher Polarisierung und Extremismus verhindern. Muslimfeindlichkeit ist dabei eines unter mehreren behandelten Phänomenen.

21. Wieso kann die Bundesregierung keine Einschätzung zum Anteil der Integrationsverweigerer innerhalb der deutschen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund geben, obwohl es zahlreiche Untersuchungen, Studien und Befragungen zu Einstellungen der deutschen Bevölkerung zu den Themen Einwanderung, Akzeptanz von Eingewanderten und anderen Religionen, fremdenfeindliche Einstellungen usw. gibt (bitte näher begründen; Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/3339, Antwort zu Frage 13)?

Die Bundesregierung ist sich dessen bewusst, dass schon die Bezifferung der Integrationsbereitschaft der Migranten je nach Auswahl und Gewichtung der herangezogenen Bewertungskriterien zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führt. Eine entsprechende Bewertung der Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft, die Integration von Zuwanderern betreffend, hält die Bundesregierung nicht für sinnvoll. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass wie beispielsweise in der Antwort zu Frage 8 gezeigt, divergierende Zahlenangaben Nachfragen hervorrufen.

22. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, nachdem sie eingestanden hat, dass die eingeschränkten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht zum Ziel haben, eine „soziale Integration“ der Betroffenen zu gewährleis-

ten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3339, Antwort zu Frage 11b), diese staatliche Integrationsverweigerung angesichts des Umstands, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Personen dauerhaft in Deutschland verbleibt, und zwar neben den durch Behörden und Gerichte als schutzbedürftig Anerkannten auch viele derjenigen, die nach einer Ablehnung aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, und dann nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Gesamtgesellschaft unter den Folgen dieser staatlichen Integrationsverweigerung zu leiden haben?

Die soziale Integration der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist nicht Ziel des Gesetzes, weil sämtliche dem § 1 Absatz 1 AsylbLG unterfallenden Personen über kein verfestigtes Bleiberecht in Deutschland verfügen. Bei den nach § 1 Absatz 1 AsylbLG Leistungsberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG, nach § 24 AufenthG oder nach § 25 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a oder Absatz 5 AufenthG geht der Gesetzgeber jedenfalls für den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon aus, dass der Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet absehbar von nicht längerer Dauer ist. § 24 AufenthG regelt ausdrücklich den „vorübergehenden Schutz“, § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG den „vorübergehenden Aufenthalt“ von ehemals vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Dasselbe gilt für § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass bestehende Ausreisehindernisse wie z. B. eine notwendige Krankenbehandlung, mitunter nach einer gewissen Zeit wegfallen. Dies rechtfertigt die Einbeziehung dieser Personen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG.